

Techno-Szene, synthetische Drogen und Organisierte Kriminalität

§ 30 a BtMG – BGH, Urteil vom 25.1.1996 – 5 StR 402/95 (LG Hannover)
= StV 1996, 374

Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Das *LG* hat, jeweils unter Freisprechung im übrigen, verurteilt: den Angekl. T. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in 11 Fällen, davon in 10 Fällen in Tateinheit mit deren unerlaubter Einfuhr, zu 4 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe; den Angekl. To. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in 21 Fällen, davon in 19 Fällen in Tateinheit mit deren unerlaubter Einfuhr, zu 5 J. Gesamtfreiheitsstrafe; den Angekl. M. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Btm in 10 Fällen, jeweils in Tateinheit mit deren unerlaubter Einfuhr, zu 3 J. Gesamtfreiheitsstrafe.

Aus den Gründen:

(Revisionen der StA) 1c) Auf der Basis der vom *LG* verhängten Schultersprüche sind Strafrahmenwahl und Strafzumessung ausreichend begründet und lassen Rechtsfehler zugunsten der Angekl. nicht erkennen. In Fällen wie den vorliegenden, welche überwiegend den Handel mit synthetischen Drogen auf der »Techno-Szene« durch der Szene und ihren Rauschmitteleinkonsumgewohnheiten zuvor selbst verbundene Personen betreffen, bedarf weder die Annahme minder schwerer Fälle noch die Verhängung der Mindeststrafe bei Anwendung des Regelstrafrahmens eingehender Begründung. Zu erörtern ist lediglich die Verhängung von Einzelstrafen von jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe gegen den Angekl. To. in den Fällen 2 bis 4 des Urteils. Der *Senat* versteht insoweit den Gesamtzusammenhang des Urteils dahin, daß das *LG* bei dem Angekl. To. in den ersten vier Fällen nicht den Strafrahmen des § 30 Abs. 1 BtMG zugrunde gelegt hat, sondern minder schwere Fälle angenommen hat.

2. Mit Recht verweist die StA allerdings darauf, daß für die Annahme bandenmäßigen Rauschgithandels i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 30a Abs. 1 BtMG – nicht anders als bei sonstigen durch bandenmäßige Begehung qualifizierten Straftaten, bei denen lediglich teilweise noch das Moment der »Aktionsgefahr« verlangt wird (*BGHSt* 38, 26, 29 [= StV 1991, 571]) – ein von einem ernsthaften Willen ge-

tragener, auf gewisse Dauer angelegter Zusammenschluß von (mindestens) zwei Personen zu wiederholter Tatbegehung erforderlich, aber auch ausreichend ist. Das entspricht gefestigter Rspr. des *BGH* und gilt auch für die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgithandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 (BGBI. I 1302) – OrgKG – verschärzte Qualifikation nach § 30a BtMG (*BGHR BtMG* § 30a Konkurrenz 1; *BGH StV* 1995, 642; vgl. auch *BGHSt* 39, 216, 220 [= StV 1993, 418]).

a) Die engere Auffassung des *LG*, das – zusammengefaßt – für eine Bande eine Organisationsstruktur mit »mafiaähnlichem Charakter« verlangt, orientiert sich demgegenüber zu stark an Zielrichtungen des OrgKG und zeigt sich bestrebt, eine weitergehende tatbestandliche Begrenzung, ersichtlich vornehmlich im Blick auf die hohe Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe für den Regelfall des § 30a Abs. 1 BtMG, aufzustellen. Aus den Motiven des Gesetzgebers läßt sich hingegen nicht unmittelbar eine Einengung des Tatbestandes herleiten (vgl. *BGH StV* 1995, 642; *BGH*, Urt. v. 17.10.1995 – 1 StR 462/95 –). Zudem hat sich der Gesetzgeber an einer durch gefestigte Rspr. vorgegebenen Begrifflichkeit der Bande orientiert; daß dieses Tatbestandsmerkmal im Bereich des BtMG eine weiter veränderte Bedeutung gegenüber dem sonstigen Strafrecht erlangen sollte, entsprach ersichtlich nicht dem Willen des Gesetzgebers des OrgKG; erst recht war es nicht sein Bestreben, den Begriff der »Bande« ungeachtet seiner unveränderten Übernahme nunmehr insgesamt anders und uningeschränkt interpretieren zu lassen.

Methodisch verlangt das *LG* für eine Bande zutreffend weitergehende Voraussetzungen als für bloße Mittäterschaft. Diese Abgrenzung wird indes durch die seitherige Auslegung der Rspr. gewahrt, die über die mittäterschaftliche Arbeitsteilung im jeweiligen Individualinteresse hinaus einen gefestigten »Bandenwillen« verlangt. Eine weitergehend restriktive Auslegung des Tatbestandes, wie sie vom *LG* erwartet wird, ließe demgegenüber die auf der ande-

ren Seite angezeigte Abgrenzung zur kriminel- len Vereinigung (§ 129 StGB) vermissen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt gewahrt, weil in § 30a Abs. 2 (nummehr – nach nochmaliger Änderung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994, BGBI. I 3186 –: Abs. 3) BtMG ein beträchtlich milderer Ausnahmestrafraum zur Verfügung steht. Dessen Anwendung wird in Fällen mit gewichtigen Milderungsgründen angesichts der hohen Mindeststrafe des Regelstrafrahmens weit näher liegen, als dies für die Annahme minder schwerer Fälle bei anders strukturierten Straftatbeständen, insbes. solchen mit geringeren Regelmindeststrafen, gelten muß (vgl. dazu *G. Schäfer*, Der minder schwere Fall in: Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen – 19. Strafverteidiger- tag 1995 – S. 89, 91). Naheliegen wird die Anwendung des § 30a Abs. 3 BtMG auch in Fällen, die nicht dem Bild solcher Kriminalität entsprechen, deren Bekämpfung mit der Schaffung des OrgKG erstrebt wurde.

b) Die Feststellungen des *LG* ergeben ohne weiteres, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen bandenmäßiger Begehung i.S.d. § 30a Abs. 1 BtMG bei den Angekl. To. und T. in den elf Fällen, in denen sie als Mittäter verurteilt worden sind ...

Der *Senat* ändert den Schulterspruch entsprechend:

c) Indes schließt der *Senat* eine Auswirkung der Schulterspruchänderung auf die Strafaussprüche gegen die Angekl. T. und To. aus.

Die sachlich zutreffenden Erwägungen des *LG* zu einem »amateurhaften«, hinsichtlich der Person der Mitwirkenden weitgehend austauschbaren, in seiner Organisation nicht gemeingefährlichen Zusammenschlusses ergeben im Zusammenhang mit den Feststellungen zur eigenen Einbindung dieser Angekl. in die von ihnen belieferte »Techno-Szene« hier ohne weiteres, daß ein Tärichter sämtliche Einzelfälle, von denen kein einziger für sich von herausragendem Gewicht ist, als minder schwer i.S.v. § 30a Abs. 3 BtMG hätte einstufen müssen.

Angesichts der sonst rechtsfehlerfreien Strafzumessung für die in ihrem Schulumfang zutreffend beurteilten Serientaten schließt der *Senat* aus, daß der Tärichter bei umfassend zutreffender rechtlicher Bewertung gegen die Angekl. T. und To. die Einzelstrafen, die durchweg innerhalb des Strafrahmens des § 30a Abs. 3 BtMG liegen, und die Gesamtstrafe anders bemessen hätte.

Anmerkung:

Erklärtes Ziel des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgithandels und andere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ist es, durch schärfere Strafen die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Wegen der Gefährlichkeit internationaler Banden ist deswe-

gen bei bandenmäßigen Drogenhandel in § 30a I BtMG die hohe Mindestfreiheitsstrafe von 5 Jahren verankert worden. Abgesehen davon, daß der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Strafhöhe und dem Grad der Abschreckung einer empirischen Überprüfung durch die kriminologische Sanktionsforschung nicht standhält, stellt sich die Frage, wie zu reagieren ist, wenn wie hier eine Gruppe junger Menschen in der »Techno-Szene« so gar nicht dem Bild einer Bande i.S. der Organisierten Kriminalität entspricht. Die Erinstanz wollte unter Berücksichtigung der kriminalpolitischen Zielsetzung den Begriff der Bande im Wege einer restriktiven Interpretation auf mafiaähnliche

Gruppierungen beschränken und ihn im Ausgangsfall verneinen. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist der Bandenbegriff im Nebenstrafrecht des Betäubungsmittelgesetzes aber nicht anders auszulegen als im Kernstrafrecht des StGB. Dann ist bandenmäßiger Drogenhandel zu bejahen, und es bleibt nur die Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falles, der nach den Vorstellungen des Gesetzgebers allerdings nur bei »außergewöhnlichen Fallgestaltungen« anzunehmen sein soll. Angesichts der hohen Mindestfreiheitsstrafe liegt für den BGH ein minder schwerer Fall näher (und er korrigiert auch die tateinheitliche Verurteilung, weil die bandenmäßige Einführung

von Betäubungsmitteln vom weitergehenden Bandenhandel mit erfaßt wird). Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Tatbestand und Rechtsfolge über einen eher unverbindlichen, nicht benannten Strafmilderungsgrund (»minder schwerer Fall«) Rechnung zu tragen, ist eine Notlösung, rechtssstaatlich wenig überzeugend. Sie ist aber notwendig, weil der Gesetzgeber wieder einmal den im eigentlichen Sinn billigen Weg einer Strafverschärfung mit einer zu hohen Mindeststrafandrohung gegangen ist.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Bundesministerium für Gesundheit/Gerhard Bühringer/Jutta Künzel/Gabriele Spies

Methadon-Expertise

Expertise zum Einsatz von Methadon bei der Behandlung von Drogenabhängigen in Deutschland

Seit 1990 hat die Zahl der substituierten Drogenabhängigen in Deutschland sprunghaft zugenommen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat Ende 1992 diese Expertise an das Institut für Therapieforschung, München, vergeben, um den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Sachstand zum Einsatz von Methadon zu erfassen und zu bewerten.

Nach den Ergebnissen der Expertise sind maximal 10-15% der derzeit substituierten Patienten den Drogenberatungsstellen bekannt und erhalten eine begleitende psychosoziale Betreuung. Bei aller Heterogenität der Teilergebnisse läßt sich insgesamt feststellen, daß die Substitution mit Methadon in Deutschland den Qualitätsanforderungen gemäß dem internationalen Kenntnisstand nicht entspricht.

Die Expertise zeigt den aktuellen Handlungsbedarf auf und enthält auch Vorschläge, wie die Substitution im Interesse der Betäubungsmittelabhängigen zu verbessern wäre. Dies gilt insbesondere bei der Frage nach Qualitätsstandards für die unterschiedlichen Aspekte der Substitution einschließlich der Qualifikation des in diesem Bereich tätigen Fachpersonals und der psychosozialen Betreuung.

1995, 225 S., brosch., 45,- DM, 329,- öS, 42,- sFr, ISBN 3-7890-4147-5
(Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Bd. 55)



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**